

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3005K – PFLEGE-RECHTSSCHUTZ

Versichert gilt folgender Baustein:

Der Versicherungsschutz umfasst für die bedingungsgemäß versicherten Personen (Artikel 5.1.1. ARB) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld. Artikel 21 ARB findet sinngemäß Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die Eltern des Versicherungsnehmers bzw. des mitversicherten Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners, sofern für sie Pflegebedarf gegeben ist, auf folgende Bausteine:

– **Pflege-Rechtsschutz:**

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld. Artikel 21 ARB findet sinngemäß Anwendung.

– **Beratungs-Rechtsschutz in Pflegesachen:**

Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,- pro Versicherungsperiode begrenzt. Artikel 22 ARB findet sinngemäß Anwendung.

– **Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz in Pflegesachen:**

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem Vertrag über die Pflege der versicherten Person einschließlich einem Vertrag mit der Pflegeeinrichtung bzw. dem Seniorenheim. Artikel 23 ARB findet sinngemäß Anwendung.

– **Versicherungsvertrags-Rechtsschutz in Pflegesachen:**

Abweichend von Artikel 7.4.4. ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen privater Pflegeversicherungen in gerichtlichen Verfahren. Als Versicherungsfall gilt das Ereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet. Artikel 23 ARB findet sinngemäß Anwendung.

Die Leistung des Versicherers beträgt – mit Ausnahme des Beratungs-Rechtsschutzes in Pflegesachen – 2,5 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode.

Wartefrist: Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Zeitlicher Risikoausschluss: Wird der Versicherungsschutz aus diesem Baustein in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.